

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

GZ 68.336/6-I/B/5A/92

Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 150 - GE/1992
Datum 2. 12. 1992
Verteilt 03. Dez. 1992 Neu

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIENTELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 155

St. Wurz

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche
und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
geändert wird,
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.

Es wird gebeten bis

längstens 20. Jänner 1993

Stellung zu nehmen.

Es wird ersucht 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzusenden.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zur vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen; Leermeldungen sind demnach nicht erforderlich.

Anlage

Wien, 20. November 1992
Der Bundesminister:
Dr. Busek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



V o r b l a t t**Probleme:**

- Die Unterrichtsbehörden und universitären Gremien begründen die Mängel der Lehramtsstudien, insbesondere in der zweiten gewählten Studienrichtung, mit dem geltenden kumulativen Prüfungssystem.
- Fremdsprachendefizit der Studienanfänger und fehlende Internationalisierung der Studien.
- Unzureichende EDV - Kenntnisse der Lehramtsabsolventen.
- Fehlende Lehrbefähigung für den Unterrichtsgegenstand Informatik an den AHS.
- Nichtberücksichtigung der internationalen Entwicklung in der Studienrichtung Kunstgeschichte.
- Mangelnde Übereinstimmung der Fächerkataloge im Studiengesetz und in den Studienordnungen.

Ziele:

- Anhebung der Ausbildungsqualität der Lehramtskandidaten in der zweiten Studienrichtung durch Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung.
- Internationalisierung und Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz.
- Einführung einer EDV - Grundausbildung für Lehramtskandidaten sämtlicher Fächer.

- 2 -

- Einrichtung eines Zusatz-(Ergänzungs)studiums "Informatik (Lehramt an höheren Schulen)".
- Neustrukturierung der Studienrichtung Kunstgeschichte.

Alternative:

- Beibehaltung der unbefriedigenden Situation und Nichtberücksichtigung der notwendigen Anpassungen an die Erfordernisse eines international (EWR - EG) konkurrenzfähigen Studiums, insbesondere in den Bereichen des Lehramts und der Fremdsprachen.
- Fehlen einer universitätsspezifischen Ausbildung von Informatiklehrern.

Kosten:

- Bei ca. 1000 Lehramtsabsolventen jährlich erfordert die zusätzliche Abhaltung von kommissionellen Prüfungen Mehrkosten von schätzungsweise **S 450.000.--**.
- Für die Verbesserung der Fremdsprachenausbildung werden zunächst gesamtösterreichisch 7 Bundeslehrer (L 1), sowie eine B - oder C - Planstelle benötigt. In der Folge ist eine weitere Aufstockung um 5 Bundeslehrer (L 1), sowie für die Organisation der Auslandsaufenthalte um zusätzliches Verwaltungspersonal (B- oder C - Planstellen) geplant.
- Die EDV - Grundausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten erfordert unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehrangebote und der vorhandenen Geräte insgesamt:

90 PC's a S 45.000.-- S 4,005.000.--

90 Stunden remunerierte Lehraufträge

a S 32.000.-- S 2,880.000.--

- 3 -

- Zusatzstudium Informatik, je nach Standort:

Universität Wien gemeinsam mit der Technischen Universität Wien:

1 Planstelle eines Ordinarius, 3 Assistentenplanstellen und die Planstelle einer Sekretärin,
70 Stunden remunerierte Lehraufträge
a S 32.000.--..... S 2,240.000.--
20 PC's a S 45.000.--..... S 900.000.--;

Universität Linz: keine Mehrkosten;

Universität Klagenfurt:

10 Stunden remunerierte Lehraufträge
a S 32.000.--..... S 320.000.--
6 PC's a S 45.000.--..... S 270.000.--;

Universität Innsbruck:

45 Stunden remunerierte Lehraufträge
a S 32.000.--..... S 1,440.000.--
20 PC's a S 45.000.--..... S 900.000.--.

Eine definitive Entscheidung darüber, an welchen Universitäten dieses Studium eingerichtet wird, ist bei Erlassung der Studienordnung zu treffen.

Die detaillierte Kostenschätzung, die auf Grund des Ministerratsvortrages vom 10. Oktober 1989 angeordnet ist, wurde dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen in der Planungsphase zwecks Einholung der Zustimmung vorgelegt. Diese beiden Ressorts haben den Vorhaben, ausgenommen den Standort Klagenfurt betreffend, unter den genannten Bedingungen zugestimmt.

- Die Neustrukturierung der Studienrichtung Kunstgeschichte verursacht keine Mehrkosten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 14 B-VG.

E n t w u r f

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über
geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Studium der im § 2 Abs. 3 Z 1, 2, 5, 7 bis 23 und 38 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer anderen dieser Studienrichtungen (eines Studienzweiges einer anderen dieser Studienrichtungen) oder nach Maßgabe der in Z 25 lit B. der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Bestimmung mit dem Studium der im § 2 Abs. 3 Z 25 genannten Studienrichtung als zweite Studienrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers zu kombinieren."

2. In § 3 Abs. 3 entfällt die Zitierung der "Z 14".

3. § 4 lautet:

" § 4. (1) Erfordert eine Studienrichtung den Nachweis einer besonderen Eignung, so ist nach Maßgabe der Anlage A zu diesem Bundesgesetz eine Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes abzulegen.

- 2 -

(2) Die Inskription des zweiten einrechenbaren Semesters der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" (§ 2 Abs. 3 Z 24) setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (Eignungsprüfung) voraus. Durch die Eignungsprüfung hat der ordentliche Hörer nachzuweisen, daß er seine Mutter- oder Bildungssprache und die gewählten Sprachen in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß des Studiums in angemessener Zeit erwarten läßt. Bildungssprache im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Sprache dann, wenn der ordentliche Hörer in ihr ein Studium betreiben und von ihr ausgehend eine andere Sprache erlernen kann.

(3) Die Inskription des dritten einrechenbaren Semesters der Studienrichtungen "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik" und "Slawistik" (§ 2 Abs. 3 Z 20 bis 22) setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul - Studiengesetzes (Eignungsprüfung) voraus. Absatz 2, zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

(4) Zum Zweck des Nachweises künstlerischer Begabung und musikalischer Vorkenntnisse ist vor der Inskription des ersten Semesters an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien für jede gemäß § 2 Abs. 3 Z 40 bis 44 eingerichtete Studienrichtung zur wissenschaftlich - künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen eine Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul - Studiengesetzes (Aufnahmsprüfung) abzulegen. Zur Abhaltung dieser Aufnahmsprüfung ist ein Prüfungssenat zu bilden, dem der betreffende Abteilungsleiter (der Rektor der Akademie der bildenden Künste in Wien) oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie alle Hochschulprofessoren, die ein künstlerisches Prüfungsfach der ersten oder zweiten Diplomprüfung der betreffenden Studienrichtung vertreten, angehören. Als Hochschulprofessoren

- 2 -

gelten insoweit auch jene Lehrer, die gemäß § 33 Abs.4 des Kunsthochschul - Organisationsgesetzes oder gemäß § 52 Abs.2 und 4 des Akademie - Organisationsgesetzes 1988 mit der Leitung oder mit der zeitweiligen Leitung einer Klasse (Meisterschule) betraut wurden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, kann das betreffende Abteilungs(Akademie)kollegium auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungssenates zusätzliche Mitglieder für den Prüfungssenat aus dem Kreis der fachzuständigen Hochschuldozenten, Gastprofessoren, Honorarprofessoren, Hochschulassistenten, Bundeslehrer und Lehrbeauftragten bestellen. Besteht die Aufnahmprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, können für diese vom Vorsitzenden jeweils einzelne oder mehrere Teilsenate aus den Mitgliedern des Prüfungssenates gebildet werden. Ein Prüfungssenat beziehungsweise ein Teilsenat ist beschlußfähig, wenn neben dem jeweiligen Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind."

4. § 9 Abs. 1 lautet:

"§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

a) Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten

aa) als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor einem Prüfungssenat oder

bb) in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder

cc) in den den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen (§ 7 Abs. 3, 5 bis 7) abzulegen.

In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen ist, soweit es die Eigenart der Prüfungsfächer erfordert, die Ablegung in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat vorzuschreiben.

- b) Der zweite Teil ist jedenfalls mündlich als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen und hat
- aa) eine Prüfung aus jenem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und
 - bb) eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) bzw. der ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung im Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen ist, zu umfassen.
- c) In den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien (§ 2 Abs.5) ist überdies eine kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat aus zwei Prüfungsfächern nach Wahl des Kandidaten, die als Schwerpunkte der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen sind, abzulegen. Der Zeitraum zwischen der Ablegung der beiden kommissionellen Prüfungen darf höchstens ein Semester betragen.
- d) In den Studienzweigen der Lehramtsstudien "Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slawistik und Ungarisch" (z 20. B, 21. B, 22. B und 23) sind die beiden kommissionellen Prüfungen in der Fremdsprache abzulegen."
5. In § 9 Abs. 6 entfallen im ersten Satz die Worte "oder Teile".
6. § 9 Abs. 7 und 8 entfallen.

- 5 -

7. § 10 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Sie hat die allgemeine pädagogische, die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung und die EDV-Grundausbildung zu umfassen."

8. § 10 Abs. 6 und 7 lauten:

"(6) Die EDV-Grundausbildung umfaßt eine allgemeine und darauf aufbauende fachspezifische Informatikausbildung, die der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und der didaktischen Umsetzung zu dienen hat.

(7) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus Pädagogik, Fachdidaktik und EDV sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar, wenn sie im Zusammenhang mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung absolviert werden. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie, EDV und dergleichen sind in die pädagogische Ausbildung einrechenbar und anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht."

9. Die bisherigen Absätze 7 und 8 erhalten die Bezeichnung "8" und "9".

10. Nach § 10a wird folgender § 10b angefügt:

"§ 10 b Sonderbestimmungen für das Zusatzstudium Informatik (Lehramt an höheren Schulen)"

"§ 10 b. (1) Das Zusatzstudium Informatik dient der wissen-

schaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen und ist im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu gestalten.

(2) Das Zusatzstudium Informatik erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inschriftion von vier Semestern. Es besteht aus einem Studienabschnitt, der mit einer kommissionellen Diplomprüfung vor einem Prüfungssenat abgeschlossen wird.

(3) Das Zusatzstudium Informatik kann entweder gleichzeitig mit einem anderen Lehramtsstudium gemäß § 2 Abs. 5 oder nach Abschluß desselben absolviert werden.

(4) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Absolvierung des Projektpraktikums

Prüfungsfächer:

- a) Grundzüge der Informatik
- b) Fachdidaktik
- c) Anwendungen und Auswirkungen der Informatik."

11. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien eingerichteten Studienrichtungen zur wissenschaftlich - künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 3 z 40 - 44) sind das Allgemeine Hochschul - Studiengesetz und dieses Bundesgesetz sowie die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul - Studiengesetzes sinngemäß anzuwenden. Angelegenheiten gemäß § 26 Abs. 3,4 und 7 des Allgemeinen Hochschul - Studiengesetzes, für die an den Universitäten das Fakultäts(Universitäts)kollegium zuständig ist, sind an den Kunsthochschulen vom Abteilungskollegium und an der Akademie der bildenden Künste in Wien vom Akademiekollegium wahrzunehmen."

- 7 -

12. § 15 Abs. 8 und 9 lauten:

"(8) § 34 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Hochschul-Studien-
gesetzes sind anzuwenden.

(9) In der Urkunde über die Verleihung des Diplomgrades
ist auch der Abschluß eines Erweiterungsstudiums gemäß § 12
anzuführen."

13. § 17 entfällt.

14. Dem § 21 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) § 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 4, § 9 Abs. 1 und 6, § 10
Abs. 3, § 10 Abs. 6 bis 9, § 10 b, § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 8 und
9 sowie die Anlage A z 5, z 9, z 10, z 12, z 14, z 20 bis z 22,
z 24 und z 33 sowie die Anlage B z 1 dieses Bundesgesetzes in
der Fassung der Novelle BGBl. Nr./.... treten nach Maßgabe
des folgenden Absatzes mit 1. 1993 in Kraft.

(4) Auf ordentliche Hörer, die mit Inkrafttreten gemäß
Absatz 3 den letzten Teil der ersten Diplomprüfung erfolgreich
abgeschlossen haben, ist § 9 in der bisher geltenden Fassung
anzuwenden.

(5) Die gemäß § 17 an den Kunsthochschulen eingerichteten
Studienkommissionen sind nach Inkrafttreten dieses Bundesge-
setzes spätestens bis zum Beginn des Studienjahres 1993/1994
nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes neu zu
konstituieren."

15. Anlage A z 5 lautet:

"5. Studienrichtung "Politikwissenschaft"

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- 8 -

Vorprüfungen aus:

- a) Statistik für Sozialwissenschaften
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Recht und Staat
 - 2. Ökonomie
 - 3. Geschichte
 - 4. Soziologie
 - 5. Sozialpsychologie.

Prüfungsfächer:

- a) Einführung in die Politikwissenschaft
- b) Politische Theorie und Ideengeschichte
- c) Vergleichende Politik
- d) Grundlagen des Österreichischen Politischen Systems:
Politik, Recht, Gesellschaft
- e) Internationale Politik
- f) Methoden der empirischen Sozialforschung.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Nachweis der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache (durch das Reifezeugnis, durch ein gleichwertiges Zeugnis oder durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 AHStG).

Prüfungsfächer:

- a) Politische Theorie und Ideengeschichte
- b) Vergleichende Politik
- c) Österreichisches Politisches System
- d) Internationale Politik und Grundlagen des Völkerrechtes
- e) Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3."

16. Anlage A Z 9 lautet:

"9. Studienrichtung "Volkskunde (Ethnologia Europaea)"

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Geschichte der Volkskunde, Theorien und Methoden
- b) Volkskunde Österreichs.

Zweite Diplomprüfung:

- 9 -

Prüfungsfächer:

- a) Europäische Volkskunde und Volkskunde im außereuropäischen Vergleich
 - b) Volkskundliche Praxis
 - c) Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3."
17. Anlage A Z 10 lautet:

"10. Studienrichtung "Ur- und Frühgeschichte"

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Einführung in die Methoden der Ur- und Frühgeschichte
- b) Einführung in die Urgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs
- c) Einführung in die Frühgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Methoden der Ur- und Frühgeschichte
- b) Urgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Europas
- c) Frühgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Europas."

18. Anlage A Z 12 lautet:

"12. Studienrichtung "Geschichte"

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Einführung in die Theorien, Methoden und Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaften.

Prüfungsfächer:

- a) Alte Geschichte
- b) Mittelalterliche Geschichte
- c) Neuere Geschichte
- d) Zeitgeschichte
- e) Österreichische Geschichte
- f) Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

Die gemäß a) bis f) genannten Fächer.

- 10 -

19. Anlage A Z 14 lautet:

"14. Studienrichtung "Kunstgeschichte"

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Nachweis visueller Begabung.

Prüfungsfächer:

- a) Methodische, terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte
- b) Mittlere Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte)
- c) Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte).

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte)
- b) Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3."

20. In der Anlage A sind jeweils in der Z 20 bis Z 22 einzufügen:

a) nach den Worten "Erste Diplomprüfung":

"Besondere Zulassungsbedingungen:

Eignungsprüfung gemäß § 4 Abs. 3."

b) nach den Worten "Zweite Diplomprüfung":

"Besondere Zulassungsbedingungen:

Nach Maßgabe der Studienordnung:

Absolvierung der Auslandspraxis."

- 11 -

21. In der Anlage A Z 24 entfallen bei den besonderen Zulassungsbedingungen der ersten Diplomprüfung die "lit b) und c)"; die bisherige "lit d)" erhält die Bezeichnung "lit b)."."

22. In der Anlage A Z 24 wird nach den Worten "Zweite Diplomprüfung" eingefügt:

"Besondere Zulassungsbedingungen:

Nach Maßgabe der Studienordnung:

Absolvierung der Auslandspraxis."

23. Anlage A Z. 33 lautet:

"33. Studienrichtung "Biologie"

Erste Diplomprüfung:

Zulassungsbedingungen:

Vorprüfungen aus:

1. Chemie
2. Physik
3. Mathematik (einschließlich EDV).

Prüfungsfächer:

- a) Allgemeine Biologie
- b) nach Maßgabe des gewählten Studienzweiges eines der folgenden Fächer:
 1. Grundlagen der Botanik
 2. Grundlagen der Zoologie
 3. Grundlagen der Mikrobiologie
 4. Grundlagen der Genetik
 5. Grundlagen der Humanbiologie
 6. Grundlagen der Paläontologie
 7. Grundlagen der Ökologie.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- 12 -

- a) Teilnahme an Exkursionen im In- und Ausland
- b) soferne der Studienplan dies vorsieht, die Absolvierung der Praxis.

Prüfungsfächer:

- A) Studienzweig "Botanik"
 - a) Allgemeine Botanik
 - b) Spezielle Botanik
 - c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.
- B) Studienzweig "Zoologie"
 - a) Allgemeine Zoologie
 - b) Spezielle Zoologie
 - c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.
- C) Studienzweig "Mikrobiologie"
 - a) Allgemeine Mikrobiologie
 - b) Spezielle Mikrobiologie
 - c) Genetik - Die angewandte Mikrobiologie
 - e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.
- D) Studienzweig "Genetik"
 - a) Genetik
 - b) Mikrobiologie und Biotechnologie
 - c) Biochemie und Immunologie
 - d) Zell- und Entwicklungsbiologie
 - e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.
- E) Studienzweig "Humanbiologie"
 - a) Hominiden-Evolution
 - b) Rassenkunde und Populationsgenetik
 - c) Humangenetik
 - d) Spezielle Anatomie, Histologie und Physiologie
 - e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.
- F) Studienzweig "Paläontologie"
 - a) Allgemeine Paläontologie
 - b) nach Wahl der Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Paläozoologie (einschließlich Biostratigraphie);
 - 2. Paläobotanik (einschließlich Biostratigraphie)
 - c) Geologie
 - d) zwei Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3.
- G) Studienzweig "Ökologie"
 - a) Allgemeine Ökologie
 - b) Spezielle Ökologie
 - c) Angewandte Ökologie
 - d) ein Wahlfach nach § 6 Abs. 3."

- 13 -

24. Anlage B Z 1 lautet:

"1. Studienrichtung "Geschichte" (Anlage A Z 12)

B. Studienzweig "Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)":

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben.

Prüfungsfächer:

- a) Die in der Anlage A Z 12 genannten Fächer
- b) Sozialkunde
- c) Fachdidaktik."

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

1. Bereits in mehreren vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst ausgearbeiteten Entwürfen einer Novelle zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen war eine Änderung der Prüfungsmodalitäten in den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien vorgesehen, die im wesentlichen eine kommissionelle Abschlußprüfung im Sinne einer Überblicksprüfung auch in der gewählten zweiten Studienrichtung zum Gegenstand hatten.

Der in den Entwürfen und auch von den Fachvertretern an den Universitäten und Kunsthochschulen sowie von den Unterrichtsbehörden vertretene Standpunkt, die kumulative Absolvierung einer Studienrichtung ohne irgendeine abschließende Leistungsfeststellung, wie es die derzeitige Gesetzeslage zuläßt, entspreche keineswegs dem Spezifikum der Lehramtsstudien, wurde in der Folge aber aus hochschulpolitischen Erwägungen nicht der parlamentarischen Behandlung zugeleitet, sondern zur weiteren Diskussion über grundsätzliche Erfahrungen mit diesen Studien zunächst zurückgestellt.

Nach Ansicht der Fachvertreter an den Universitäten und Kunsthochschulen sei stärker auf die Besonderheit des Lehramtsstudiums, welches in der Kombination sachlicher und pädagogisch-sozialer Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage mit der Befähigung zu pädagogischem Handeln gelegen ist, Bedacht zu nehmen und die notwendige Praxisorientierung zu intensivieren. Die Erfahrung habe nämlich gezeigt, daß sich die Studierenden während des Studiums bedauerlicherweise weniger für die fachdidaktischen und pädagogischen Lehrangebote interessieren und sich erst im Unterrichtspraktikum und in den begleitenden Lehrveranstaltungen an den Pädagogischen Instituten auf diese für die Umsetzung im Unterricht so wesentliche Aufgabe konzentrieren.

- 2 -

Der zukünftige Lehrer erfährt dort, welche professionellen Handlungskompetenzen von ihm verlangt werden. In diesem Einführungsjahr nach dem Studium wird ihm eigene Verantwortung mit einer - zwar eingeschränkten - Lehrberechtigung übertragen, verbunden mit Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere auf fachdidaktischem Gebiet.

Die Universitäten und auch die Kunsthochschulen jedoch sind in diese Phase - entgegen den Unterrichtsbehörden im pädagogischen Begleitstudium - nicht eingebunden, sodaß die Kontinuität zwischen der Vor- und der Einführungssphase der umfassenden Lehrerausbildung nicht in dem gewünschten Maße gewährleistet ist.

Die von den Hochschullehrern, die die Lehramtsstudien betreuen, erwarteten Konzepte zur Erneuerung der sich aus der pädagogischen Praxis verändernden Anforderungen im Schulbetrieb mit Vorschlägen zur schulrelevanten, fachdidaktischen Anwendung sind dem federführenden Ressort, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung lediglich vereinzelt, aber nicht repräsentativ für sämtliche Universitäten und Kunsthochschulen, übermittelt worden.

Es obliegt daher dem Gesetzgeber, Anforderungen festzulegen, die zu dem angestrebten Zweck - erster Schritt einer Angleichung der zweiten an die erste Studienrichtung - nicht außer Verhältnis stehen. Wenn der Nachweis in Form einer kommissionellen Abschlußprüfung geeignet und den Studierenden zumutbar scheint, ist bei dem anspruchsvollen Beruf des Lehrers schon aus Gründen der Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber, ein gewisser "Überschuß" an Bedingungen hinzunehmen. Es ist daher vorgesehen, die Schwäche des kumulativen Prüfungssystems durch eine abschließende Überblicksprüfung aus zwei Prüfungsfächern nach Wahl des Kandidaten zu kompensieren, wobei die Festlegung des Prüfungsstoffes von wesentlicher praktischer Bedeutung sein wird.

Die lokalen Studienkommissionen werden dadurch nicht entlastet die Studienpläne gemäß der Entwicklung der Fachwissenschaften sowie der berufspraktischen Erfordernisse, wie erwähnt, zu überarbeiten.

Als wesentlich erwies sich auch die Beibehaltung der bisherigen wissenschaftlichen Kriterien und Standards in der Lehramtsausbildung mit dem Ziel, zukünftige Lehrer zu befähigen, den aufbereiteten Lehrstoff nach Bedarf durch eigene kritische Untersuchungen vorzutragen. Die Kompatibilität des jeweiligen Diplom- und des Lehramtsstudiums und damit die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer bleibt aufrecht.

Da in den künstlerischen Fächern ohnedies im musikalischen Bereich kommissionelle Prüfungen abgehalten werden, war diese Form in dem nunmehr ausgearbeiteten Entwurf ebenfalls zu berücksichtigen.

Dringender Handlungsbedarf war im Sprachbereich gegeben. Durch die AHS-Oberstufenreform wurde nämlich eine ganze Reihe neuer Wahlmöglichkeiten in den lebenden Fremdsprachen geschaffen. Überdies wird die Fremdsprache neben der Fachbereichsarbeit einen weiteren Schwerpunkt der Matura bilden. Umsomehr scheint es deshalb erforderlich, daß der zukünftige Lehrer die kommissionelle Überblicksprüfung sowohl in der ersten als auch in der zweiten gewählten Studienrichtung in den Studienzweigen der neusprachlichen Philologien in der lebenden Fremdsprache ablegt.

2. Lehramtskandidaten, die die Lehrbefähigung im Unterrichtsgegenstand Informatik erwerben wollen, haben derzeit an den Universitäten noch nicht die Möglichkeit, einen entsprechenden Abschluß zu erlangen. Absolventen einzelner Lehramtsstudienzweige können lediglich diese Zusatzqualifikation an den Pädagogischen Instituten erwerben.

- 4 -

Nach langjährigen Diskussionen und Beratungen mit Fachvertretern ist nunmehr geplant, daß die Universitäten als verantwortliche Träger der Lehramtsausbildung in Zukunft auch Lehrer, die die Lehrbefähigung für den Informatikunterricht erlangen wollen, auszubilden haben. Die Pädagogischen Institute des Bundes haben die Aufgabe der ständigen Fortbildung der in der Praxis stehenden Lehrer, nicht aber, wie es vorübergehend der Fall ist, begleitend auch die Ausbildung für diesen Fachbereich abzudecken. Übereinstimmend gelangte man zu der Auffassung, daß ein Vollstudium, gleichwertig mit den anderen Lehramtsstudienzweigen, entweder als erste oder als zweite Studienrichtung mit jeweils zwei Studienabschnitten, nicht einzurichten ist, sondern ein Ergänzungstudium besonderer Art. Die Informationstechnologie soll durch AHS-Lehrer vertreten werden, die sowohl theoretisch als auch praktisch für diesen spezifischen Unterricht ausgebildet wurden. Angelehnt an die Regelung über die Erweiterungsstudien ist eine eigene Sonderbestimmung im gegenständlichen Studiengesetz erforderlich. Dieses Zusatzstudium soll ca. 40 Wochenstunden umfassen und nur mit einem Lehramtsstudium gemeinsam ("zweieinhaltiges Fach")absolviert werden können. Derzeit wird Informatik als verpflichtender und auch freiwilliger Unterrichtsgegenstand von den AHS-Schülern stark frequentiert, sodaß ein wachsender Bedarf an diesen Informatiklehrern besteht. Von beiden Ressorts wurde eine gesamtösterreichische Arbeitsgruppe mit Fachvertretern der Universitäten beauftragt, einen Entwurf für dieses neue einzurichtende Lehramtsstudium Informatik zu erarbeiten. Entscheidend war bei diesen Überlegungen, dieses Studium nur zusätzlich zu einem Lehramtsstudium als ordentliches Studium vorzusehen und auf bereits existierende Lehrangebote, diesen Fachbereich betreffend, Bedacht zu nehmen.

Wegen der in manchen Unterrichtsgegenständen schwierigen Lage der AHS-Lehrer, ihre berufliche Tätigkeit betreffend, - dies wurde durch eine Umfrage bestätigt -, ist damit zu

rechnen, daß zahlreiche Studierende dieses neue Angebot, welches überdies eine nicht ausschließlich im Schulbereich verwertbare Qualifikation bietet, aufgreifen werden. Neben den klassischen Themen der Informatik werden Schwerpunkte dieses Studiums die Auseinandersetzung mit der Didaktik und mit informatikrelevanten interdisziplinären Fragestellungen sein. In den Übungen und Seminaren ist vorgesehen, die didaktischen Aspekte nicht nur theoretisch zu erörtern, sondern für die Studierenden auch exemplarisch unter Beachtung der didaktischen Grundsätze umzusetzen. Dies verlangt aber eine hohe Betreuungsintensität.

3. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat weiters ersucht, für sämtliche Lehramtskandidaten eine verpflichtende informationstechnische Grundausbildung vorzusehen. Dieses Vorhaben erfordert die Mitarbeit sämtlicher betroffenen Einrichtungen einer Universität und Kunsthochschule, die für diese wissenschaftliche Berufsvorbildung, also für die Lehramtsstudien, verantwortlich sind. Neben den Fachinstituten sind insbesondere auch die besonderen Universitätseinrichtungen, die für die Organisation und Durchführung des Schulpraktikums sowie des pädagogischen Begleitstudiums verantwortlich zeichnen, zur Mitarbeit aufgerufen. Aus Gründen eines einheitlichen Qualitätsstandards einer solchen zusätzlichen Ausbildung sollte darauf Wert gelegt werden, daß der fachintegrative Aspekt der Informatik wirksam wird. Entscheidend wird sein, daß diese Lehrveranstaltungen nicht isoliert von den jeweiligen Fachstudien gestaltet werden, sondern daß den Studierenden der einzelnen Studienrichtungen der Einsatz informationstechnischer Hilfsmittel an Hand von Aufgabenstellungen aus diesen Fächern dargestellt wird. Ziel des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist es, daß die Universitäten den Lehramtskandidaten den verantwortungsbewußten Umgang mit der Informationstechnologie vermitteln.

Der Gesetzgeber kommt den Studierenden insoferne entgegen, als die stundenmäßige Mehrbelastung dann vermieden werden kann, wenn einschlägige Lehrveranstaltungen bereits im Rahmen der gewählten Studienrichtung besucht wurden und lediglich der Nachweis darüber für das pädagogische Begleitstudium zu erbringen ist.

4. In einer Enquête im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die Verbesserung der Fremdsprachenausbildung an den Universitäten wurden Änderungen in den neuphilologischen Studienrichtungen und auch im Übersetzer- und Dolmetscherstudium vorgeschlagen, die die Förderung der Sprachkompetenz und des Sprachgebrauches zwecks gegenseitiger Verständigung, die Mobilität und die internationale Zusammenarbeit der österreichischen Studierenden verbessert.

Im Anschluß an die Enquête wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, eine für die Philologien und eine für das Studium der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, die beide nach konstruktiven Beratungen ihre Ergebnisse präsentiert haben.

a) Übersetzer- und Dolmetscherausbildung:

Dieser Wissenschaftszweig befaßt sich intensiv mit den Mutter- und Bildungssprachen sowie Kulturen der Fremdsprachen und den fremdsprachigen Kulturen. Ausgangspunkt der Überlegungen für eine Neustrukturierung dieser Ausbildung, die vor allem aber in der neu zu fassenden Studienordnung ihren Niederschlag finden wird, war eine Analyse der Situation an den drei Dolmetschinstituten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck. Die Fremdsprachendefizite der AHS- und BHS-Abgänger bewirken, daß in den "Schulsprachen" (Englisch und Französisch) vielfach Studierende an den Sprachkursen zu Beginn des Studiums teilnehmen, die lediglich ihre Sprachkenntnisse verbessern oder diese erwerben wollen, aber sich noch

nicht definitiv für diese Studienrichtung entschieden haben. Das für diese Studienrichtung wesentliche Kriterium, die in der ersten Fremdsprache abzulegende Eignungsprüfung im zweiten Semester, wird im Hinblick auf die mit der Novelle zum AHStG, BGBI. Nr. 306/1992, vorgesehene Reduzierung der Prüfungswiederholungen, verstärkte Auswirkungen auf die Qualifikation der Studierenden haben. Darüberhinaus war es ausdrücklicher Wunsch dieser Arbeitsgruppe, auch auf Grund der eingangs erwähnten Erfahrungen mit den Schulabgängern, die Eignungsprüfung für alle Zulassungswerber ohne Berücksichtigung der Note im Reifezeugnis und unabhängig von der Wahl als erste oder als zweite Fremdsprache in beiden Fremdsprachen vorzusehen. Neben der Sprachkompetenz soll auch die Befähigung für den Beruf als Dolmetscher oder Übersetzer in die Beurteilung einfließen.

Nach Ansicht der Fachvertreter ist es Aufgabe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, dafür Vorsorge zu treffen, daß in allen Lehrveranstaltungen, in denen Sprachkompetenz erworben bzw. verbessert wird, bei mehr als 25 Teilnehmern Parallellehrveranstaltungen eingerichtet werden. Diese Verbesserung sollte durch den verstärkten Einsatz von L 1-Lehrern umgesetzt werden, damit eine effizientere Sprachausbildung unmittelbar nach Studienbeginn gewährleistet ist.

In den "Nichtschulsprachen", also in den Sprachen, die erst an der Universität erlernt werden, ist nicht nur in der Einführungsphase, sondern vor allem gegen Ende des Studiums eine intensivere Betreuung erforderlich.

Ebenfalls wurde bei dieser Enquête und in den Arbeitsgruppen betont, daß ohne einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt ein sinnvolles Übersetzer- oder Dolmetschstudium nicht zielführend sein kann. Wünschenswert wäre natürlich die Absolvierung eines Auslandsstudiums im Rahmen der bestehenden Austauschprogramme für

sämtliche Studierende unter Beachtung des § 21 Abs. 6 AHStG, aber auch in Fällen, in denen dies nicht möglich sein wird, scheint ein mehrmonatiger Aufenthalt im Ausland, sei es z.B. als Ferialpraxis in jeglicher Form, unerlässlich.

b) Neuphilologische Studienrichtungen ("Anglisik und Amerikanistik", "Romanistik" und "Slawistik"):

Sämtliche Fachvertreter, die an der eingangs erwähnten Enquête und auch in den Arbeitsgruppen teilnahmen, äußerten allgemein ihre Unzufriedenheit über die gegenwärtige Situation. Wünschenswert wäre es nach Meinung der Neuphilologen, diese Studiengänge durch ein Vorbereitungsjahr im Ausland zu entlasten, denn dann wäre ein sinnvoller Ausgangspunkt für alle Sprachstudien gegeben. Im Gegensatz zum Übersetzer- und Dolmetscherstudium ist derzeit keine Eignungsprüfung abzulegen und überdies sind zwischen den einzelnen und innerhalb der einzelnen Philologien enorme Niveauunterschiede bezüglich des sprachlichen Könnens der Studienanfänger festzustellen. In den "Nichtschulsprachen" z.B. ist ein intensiveres sprachpraktisches Studium notwendig, bei den "Schulsprachen" wiederum ist das Niveau der Sprachbeherrschung der Studierenden bei Studienbeginn eben sehr unterschiedlich.

Mit Beginn des Schuljahres 1992/93 ist zudem die AHS-Oberstufenreform in Kraft getreten, die im Bereich der lebenden Fremdsprachen bei der schriftlichen Matura die größten Änderungen vorsieht. Die gestellten Aufgaben werden praxisorientiert sein, und zwar werden unter anderem entweder verschiedene Texte auf Grund sprachlicher oder bildlicher Impulse zu erstellen sein oder es wird ein längerer Text an Hand von Leitfragen zu bearbeiten und eine persönliche Stellungnahme zu diesem Thema zu verfassen sein.

Das Ablegen einer Eignungsprüfung nach dem ersten Studienjahr, also spätestens zu Beginn des dritten Semesters (vor der Inschriftion) wurde als zumutbare Maßnahme im Interesse der Studierenden angesehen. Hiefür ist eine intensive Vorbereitung in diesen Studienrichtungen erforderlich, die nur durch eine Betreuung in Kleingruppen erfolgreich sein kann. Zwecks Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz wird eine solche Prüfung der sprachlichen Begabung - in Anlehnung an die Zulassungsvoraussetzungen des oben genannten Dolmetschstudiums - als sachlich ge-rechtfertigt vorgeschlagen.

Im Sinne einer Schwerpunktsetzung im zweiten Studienabschnitt soll insbesondere die Fremdsprache als Kommunikationsmedium in den Vordergrund gerückt werden. In vermehrtem Maße sind daher Lehrveranstaltungen in der jeweiligen Fremdsprache abzuhalten. Dies erfordert ein konstantes Lehrpersonal mit hohem Anforderungsprofil, das zur Qualitätssteigerung der Absolventen beizutragen hat. In den Philologien - Diplom oder Lehramt - kann die als zweite Studienrichtung gewählte Sprache kumulativ, also in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abgelegt werden. Da die Absolventen der Lehramtsstudien als AHS- bzw. BHS - Lehrer für das Sprachniveau der Schulabgänger letztendlich verantwortlich sind, einigten sich die Fachvertreter darauf, den Nachweis der Sprachkompetenz bei der zweiten Diplomprüfung vor dem Prüfungssenat in den gewählten Fremdsprachen zu verlangen.

Unentbehrlich ist auch in den philologischen Studienrichtungen die Absolvierung eines bestimmten Zeitraumes in Ländern der gewählten Fremdsprache, sei es als Ferialpraktikant oder als Student im Rahmen eines Stipendiums oder eines Austauschprogrammes oder auch eines Freizeitprogrammes. Nach Maßgabe der Studienordnung sollte sich jeder Sprachstudent während seines Studiums im Ausland aufgehalten haben.

- 10 -

Einhelligkeit bestand in den Arbeitsgruppen auch darüber, daß in den "Nichtschulsprachen" die Betreuung der Studierenden insbesondere im zweiten Studienabschnitt zu intensivieren sei und vermehrt Sprachkurse durchgeführt werden.

Als begleitende Maßnahme werden die betroffenen Fakultäten bzw. Institute zu überlegen haben, ob Studienzweige die im Bereich der neusprachlichen Philologien nicht im einem vertretbaren Umfang angenommen werden, im Sinne einer Schwerpunktsetzung, auf einzelne Standorte zu reduzieren sein werden.

5. Die Gesamt-Studienkommission für die Studienrichtung Kunstgeschichte hat sich zu einer Studienreform entschlossen, die darauf abzielt, das Studium dem internationalen Standard anzupassen, damit die Absolventen in dem expandierenden europäischen Raum wettbewerbsfähiger und gleichzeitig die Probleme bei der Vollziehung der seit 1978 geltenden Studienordnung bereinigt werden.

Die einschneidende Änderung ist die Abkehr vom Einfachstudium zum kombinationspflichtigen Studium mit dem Schwerpunkt auf einer selbständigen Vertiefung der Studierenden, vor allem im zweiten Studienabschnitt. Die Kombinationsmöglichkeit eröffnet den Studierenden in Hinkunft ein breiteres Spektrum an individueller Gestaltung.

6. Zahlreiche Studienordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen wurden, wurden in den vergangenen Jahren überarbeitet und über Wunsch der betroffenen Studienkommissionen unter Anwendung des § 6 Abs. 5 dieses Gesetzes geändert, ohne daß der in der Anlage A bzw. Anlage B korrespondierende Fächerkatalog gleichermaßen adaptiert wurde. Zwecks Angleichung und Herstellung der Rechtskonformität enthält der Entwurf die Neuordnung der Fächerkataloge für die Studienrichtungen Politikwissenschaft, Volkskunde, Ur- und Frühgeschichte, Geschichte, Kunstgeschichte und Biologie.

Besonderer Teil:**Zu Z 1, 2 und 19:**

Die Umwandlung der Studienrichtung Kunstgeschichte in eine ausschließlich kombinationspflichtige Studienrichtung erfordert eine entsprechende gesetzliche Richtigstellung einschließlich der Neuordnung des Fächerkataloges in der Anlage A.

Zu Z 3:

Die Fachvertreter der betroffenen Universitätsinstitute erachten es auch in den neuphilologischen Studienrichtungen, sei es Diplom oder Lehramt, für unentbehrlich, den Nachweis sprachlicher Begabung zu Beginn des Studiums zu erbringen. Zur besseren Sprachförderung der Studienanfänger und zur Vorbereitung auf diese Eignungsprüfung ist als Begleitmaßnahme an den jeweiligen Standorten eine intensivere Betreuung der Studierenden durch zusätzliches Lehrpersonal, insbesondere in den meist frequentierten Sprachen, wie Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch, geplant.

Klargestellt wird, daß diese Eignungsprüfung in der ersten und in der zweiten gewählten Fremdsprache beziehungsweise in der ersten und in der zweiten gewählten Studienrichtung abzulegen ist.

Die Durchführung der Eignungsprüfung vor der Zulassung zu den künstlerischen Lehramtsstudien erfolgt bereits in der Praxis in Anlehnung an die Bestimmungen für die Aufnahmsprüfung zu den künstlerischen Studien nach dem Kunsthochschul - Studiengesetz. Mit Rücksicht auf die Besonderheit dieser Lehramtsstudien war eine eigene Regelung erforderlich.

- 2 -

Zu Z 4, 5 und 6:

Diese Bestimmungen betreffen die Neuordnung der kommissionellen Ablegung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung, insbesondere im Bereich der Lehramtsstudien und der neusprachlichen Philologien. Klargestellt wird auch, daß Lehramtsstudenten, die zwei neusprachliche Philologien studieren, in beiden Studienzweigen diese Prüfung in der Fremdsprache abzulegen haben.

Zu Z 7, 8 und 9:

Diese Bestimmungen bilden die Grundlage für die Integration der Informatik in sämtliche Lehramtsstudien; die nähere Durchführung wird erst durch die Änderung bzw. Ergänzung der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977, wirksam. Hierbei wird besonders darauf Bedacht zu nehmen sein, daß dem neuen Unterrichtsprinzip an den AHS Rechnung getragen wird. Um den Studierenden jedoch entgegenzukommen, soll es möglich sein, diesem Zusatzerfordernis auch dann zu entsprechen, wenn der Besuch bzw. der Abschluß solcher fachspezifischen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt vier Stunden lediglich, ähnlich einer Anrechnung, nachgewiesen wird. Diese Möglichkeit ist aber nur dann gegeben, wenn in den einzelnen Studienzweigen des Lehramtes bereits ein einschlägiges Lehrangebot besteht ("Mehrfachverwendung von Lehrveranstaltungen").

An den Universitätsstandorten, an denen ein Zentrum für das Schulpraktikum eingerichtet ist, wird dieses im Interesse der Lehramtskandidaten in Hinkunft die Vollständigkeit des erweiterten pädagogischen Begleitstudiums zu überprüfen haben.

- 3 -

Zu Z 10:

Der gegenständliche Vorschlag basiert auf langjährigen Diskussionen mit Vertretern beider Ressorts und der Universitäten unter Einbeziehung von Vertretern der Pädagogischen Institute des Bundes und wurde in einer gesamt-österreichischen Studienkommission erarbeitet. Ein Vollstudium - gleichwertig mit den anderen Lehramtsstudien - schien nicht wünschenswert, schon auf Grund der Einsatzmöglichkeit derart ausgebildeter Lehre an den AHS (an den BHS gibt es diesen Unterrichtsgegenstand nicht). Vorgesehen ist also ein Zusatzstudium, welches mit zwei Studienzweigen des Lehramtes - auf Grund der Kombinationspflicht, ausgenommen die Lehramtsstudien "Biologie und Erdwissenschaften" und "Biologie und Warenlehre" - kombiniert werden kann. Entscheidend für die Einrichtung ist in erster Linie der den Universitäten obliegende gesetzliche Auftrag der Lehramtsausbildung. Da die Lehrpläne der AHS nunmehr definitiv einen solchen Unterrichtsgegenstand enthalten, haben die Universitäten diesem Auftrag zu entsprechen und nach legistischer Umsetzung und Erlassung der Studienordnung die Studienpläne auszuarbeiten.

Zu Z 11 und 13:

Für die Universitäten (§ 11 UOG) traten an die Stelle des § 17 dieses Studiengesetzes die §§ 7, 13, 15 und 57 bis 60 UOG und für die Akademie der bildenden Künste in Wien die §§ 40 bis 47 des AOG 1988 als Rechtsgrundlagen für die Studienkommissionen. Nur für die an den Kunsthochschulen eingerichteten Lehramtsstudien zur wissenschaftlich - künstlerischen Berufsvorbildung (§ 2 Abs. 3 Z 40 bis 44) gilt derzeit noch § 17. Nach Inkrafttreten des KHStG und Konstituierung der Studienkommissionen für die künstlerischen Studien ist ein expliziter Hinweis und eine Anpassung in diesem Bundesgesetz erforderlich. Mit dieser Regelung wird demnach unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist § 17 entbehrlich.

- 4 -

Zu Z 12:

Im Hinblick auf die Besonderheit dieses Studiengesetzes, nämlich die Kombinationspflicht und die, in Bezug auf die Studienkonfiguration, möglichen unterschiedlichen akademischen Grade scheint ein eigener Verweis auf die korrespondierenden Bestimmungen der Novelle zum Allgemeinen Hochschul - Studiengesetz, BGBl. Nr. 306/1992 zur Klarstellung zweckmäßig.

Zu Z 14:

Diese Bestimmungen regelt das Inkrafttreten der Novelle. Zahlreiche neuen Regelungen werden zwar erst mit der Erlassung der Studienordnungen beziehungsweise der Studienpläne wirksam, doch war festzulegen, mit welchem Zeitpunkt für Lehramtsstudenten die Ablegung einer kommissionellen Abschlußprüfung auch in der zweiten Studienrichtung verpflichtend sein wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist für das Außerkrottentreten des § 17 (Studienkommissionen) eine Frist vorgesehen.

Zu Z 15, 16, 17, 18, 19, 23 und 24:

Diese Bestimmungen betreffen die Adaptierung der Fächerkataloge unter Berücksichtigung der bereits erlassenen, beziehungsweise der zu erlassenden Studienordnungen.

Zu Z 20:

Nach Maßgabe der Studienordnungen, da im Hinblick auf die hohe Anzahl der Studierenden eine vom Gesetzgeber verpflichtende Auslandspraxis schon aus finanziellen Erwägungen nicht vorgeschrieben werden kann, ist als Zulassungsvoraussetzung zur zweiten Diplomprüfung die Absolvierung einer Auslandspraxis angeführt. Auch die damit verbundenen erheblichen finanziellen

- 5 -

Aufwendungen, die der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Verordnungsgeber zu verantworten hat, erfordern eine sorgfältige Planung eines solchen Vorhabens.

Zu Z 21 und 22:

Die Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" hat nach der Fremdsprachenenquete im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und nach umfassenden Beratungen den Antrag gestellt, die derzeit noch gesetzlich festgelegten, aber nicht mehr zeitgemäßen Zulassungsbedingungen, wie Kenntnisse in Stenographie und Maschinschreiben, zu streichen.

Die Absolvierung einer Auslandspraxis ist, wie bei den philologischen Studienrichtungen, ergänzend in den Fächerkatalog aufzunehmen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

A L T E F A S S U N G

§ 3.

(1) Das Studium der im § 2 Abs. 3 z. 1, 2, 5, 7 bis 13, 15 bis 23 und 38 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer anderen dieser Studienrichtungen (eines Studienzweiges einer anderen dieser Studienrichtungen) oder nach Maßgabe der in z. 14 lit. B und z. 25 lit. B der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Bestimmungen mit dem Studium der im § 2 Abs. 3 z. 14 und z. 25 genannten Studienrichtungen als zweite Studienrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers zu kombinieren.

(3) Das Studium der im § 2 Abs. 3 z. 3, 14, 24 bis 26, 28 bis 33, 36, 37 und 39 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 ist mit dem Studium der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer zu kombinieren. Diese sind, soweit sie nicht in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannt sind, nach Maßgabe der Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der Studienordnung als Vorprüfungsfächer (§ 23 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) festzusetzen.

§ 4.

(1) Erfordert eine Studienrichtung den Nachweis einer besonderen Eignung, so ist nach Maßgabe der Anlage A zu diesem Bundesgesetz eine Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) abzulegen.

(2) Die Inskription des zweiten einrechenbaren Semesters der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" (§ 2 Abs. 3 z. 24) setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Sinne des § 7 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (Eignungsprüfung) voraus, sofern der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder einen gleichwertigen Nachweis erbracht wird. Durch die Eignungsprüfung hat der ordentliche Hörer nachzuweisen, daß er seine Muttersprache oder Bildungssprache und die von ihm als erste Fremdsprache gewählte Sprache in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß der einzelnen Studienabschnitte in angemessener Zeit erwarten läßt. Bildungssprache im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Sprache dann, wenn der ordentliche Hörer in ihr ein Hochschulstudium betreiben und von ihr ausgehend eine andere Sprache erlernen kann.

(3) Soweit die Bestimmungen über die Hochschulberechtigung (§§ 41 Abs. 2 und 69 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962) dies zulassen, können die in Form von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung geforderten Nachweise auch in Form von Ergänzungsprüfungen an der Hochschule erbracht werden.

N E U E F A S S U N G

§ 3.

"(1) Das Studium der im § 2 Abs. 3 z. 1, 2, 5, 7 bis 23 und 38 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 2 Abs. 4 als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer anderen dieser Studienrichtungen (eines Studienzweiges einer anderen dieser Studienrichtungen) oder nach Maßgabe der in z. 25 lit. B der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Bestimmung mit dem Studium der im § 2 Abs. 3 z. 25 genannten Studienrichtung als zweite Studienrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers zu kombinieren."

In § 3 Abs. 3 entfällt die Zitierung der "z 14".

"§ 4. (1) Erfordert eine Studienrichtung den Nachweis einer besonderen Eignung, so ist nach Maßgabe der Anlage A zu diesem Bundesgesetz eine Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes abzulegen.

(2) Die Inskription des zweiten einrechenbaren Semesters der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" (§ 2 Abs. 3 z 24) setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (Eignungsprüfung) voraus. Durch die Eignungsprüfung hat der ordentliche Hörer nachzuweisen, daß er seine Mutter- oder Bildungssprache und die gewählten Sprachen in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß des Studiums in angemessener Zeit erwarten läßt. Bildungssprache im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Sprache dann, wenn der ordentliche Hörer in ihr ein Studium betreiben und von ihr ausgehend eine andere Sprache erlernen kann.

(3) Die Inskription des dritten einrechenbaren Semesters der Studienrichtungen "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik" und "Slawistik" (§ 2 Abs. 3 z 20 bis 22) setzt die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul - Studiengesetzes (Eignungsprüfung) voraus. Absatz 2, zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

(4) Zum Zweck des Nachweises künstlerischer Begabung und musikalischer Vorkenntnisse ist vor der Inschriftion des ersten Semesters an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien für jede gemäß § 2 Abs. 3 Z 40 bis 44 eingerichtete Studienrichtung zur wissenschaftlich - künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen eine Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul - Studiengesetzes (Aufnahmsprüfung) abzulegen. Zur Abhaltung dieser Aufnahmsprüfung ist ein Prüfungssenat zu bilden, dem der betreffende Abteilungsleiter (der Rektor der Akademie der bildenden Künste in Wien) oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie alle Hochschulprofessoren, die ein künstlerisches Prüfungsfach der ersten oder zweiten Diplomprüfung der betreffenden Studienrichtung vertreten, angehören. Als Hochschulprofessoren gelten insoweit auch jene Lehrer, die gemäß § 33 Abs. 4 des Kunsthochschul - Organisationsgesetzes oder gemäß § 52 Abs. 2 und 4 des Akademie - Organisationsgesetzes 1988 mit der Leitung oder mit der zeitweiligen Leitung einer Klasse (Meisterschule) betraut wurden. Soweit dies pädagogisch notwendig ist, kann das betreffende Abteilungs(Akademie)kollegium auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungssenates zusätzliche Mitglieder für den Prüfungssenat aus dem Kreis der fachzuständigen Hochschuldozenten, Gastprofessoren, Honorarprofessoren, Hochschulassistenten, Bundeslehrer und Lehrbeauftragten bestellen. Besteht die Aufnahmsprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, können für diese vom Vorsitzenden jeweils einzelne oder mehrere Teilsenate aus den Mitgliedern des Prüfungssenates gebildet werden. Ein Prüfungssenat beziehungsweise ein Teilsenat ist beschlußfähig, wenn neben dem jeweiligen Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind."

§ 9.

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung abzulegen. In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 5 lit. b) kann die Ablegung von Teilen der zweiten Diplomprüfung in kommissioneller Form vorgeschrieben werden, soweit die Eigenart der Prüfungsfächer dies erfordert. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) bzw. der ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen ist.

"§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

a) Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten

- aa) als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor einem Prüfungssenat oder
- bb) in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder
- cc) in den den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen (§ 7 Abs. 3, 5 bis 7) abzulegen.

In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen ist, soweit es die Eigenart der Prüfungsfächer erfordert, die Ablegung in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat vorzuschreiben.

b) Der zweite Teil ist jedenfalls mündlich als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen und hat

- aa) eine Prüfung aus jenem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und
- bb) eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) bzw. der ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung im Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen ist, zu umfassen.

- 3 -

c) In den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien (§ 2 Abs.5) ist überdies eine kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat aus zwei Prüfungsfächern nach Wahl des Kandidaten, die als Schwerpunkte der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen sind, abzulegen. Der Zeitraum zwischen der Ablegung der beiden kommissionellen Prüfungen darf höchstens ein Semester betragen.

d) In den Studienzweigen der Lehramtsstudien "Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slawistik und Ungarisch" (z 20. B, 21. B, 22. B und 23) sind die beiden kommissionellen Prüfungen in der Fremdsprache abzulegen."

In § 9 Abs. 6 entfallen im ersten Satz die Worte "oder Teile".

(6) Auf Antrag hat die zuständige akademische Behörde ordentlichen Hörern der Studien gemäß § 2 Abs. 4 zu bewilligen, daß die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfungsfächer oder Teile von ihnen durch Wahlfächer derselben Studienrichtung oder durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder als Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung jeder Studienrichtung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskrifzierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer zu inskrifzieren.

(7) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und Abs. 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Abs. 7 und 8 entfallen.

(8) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

§ 10.

Abs. 3 zweiter Satz:

Sie hat die allgemeine pädagogische Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung zu umfassen. In der gesamten schulpraktischen Ausbildung sind die Erfordernisse der Fachdidaktik zu berücksichtigen.

(6) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer inskrifizierte Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und Fachdidaktik sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar, wenn sie im Zusammenhang mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung absolviert werden. Prüfungen oder Prüfungsteile über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können schon im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer inskrifizierte Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie u. dgl. sind in die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten einrechenbar, darüber abgelegte Prüfungen oder Prüfungsteile anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.

§ 10 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Sie hat die allgemeine pädagogische, die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung und die EDV-Grundausbildung zu umfassen."

"(6) Die EDV-Grundausbildung umfaßt eine allgemeine und darauf aufbauende fachspezifische Informatikausbildung, die der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und der didaktischen Umsetzung zu dienen hat.

(7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 5 lit. b) können Teile der pädagogischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt vorgesehen werden.

(7) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus Pädagogik, Fachdidaktik und EDV sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar, wenn sie im Zusammenhang mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung absolviert werden. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie, EDV und dergleichen sind in die pädagogische Ausbildung einrechenbar und anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht."

Nach § 10a wird folgender § 10b angefügt:

"§ 10 b Sonderbestimmungen für das Zusatzstudium Informatik (Lehramt an höheren Schulen)

"§ 10 b. (1) Das Zusatzstudium Informatik dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen und ist im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu gestalten.

(2) Das Zusatzstudium Informatik erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von vier Semestern. Es besteht aus einem Studienabschnitt, der mit einer kommissionellen Diplomprüfung vor einem Prüfungssenat abgeschlossen wird.

(3) Das Zusatzstudium Informatik kann entweder gleichzeitig mit einem anderen Lehramtsstudium gemäß § 2 Abs. 5 oder nach Abschluß desselben absolviert werden.

(4) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

Besondere Zulassungsbedingungen:
Absolvierung des Projektpraktikums

Prüfungsfächer:
a) Grundzüge der Informatik
b) Fachdidaktik
c) Anwendungen und Auswirkungen der Informatik."

§ 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien eingerichteten Studienrichtungen zur wissenschaftlich - künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 3 Z 40 - 44) sind das Allgemeine Hochschul - Studiengesetz und dieses Bundesgesetz sowie die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul - Studiengesetzes sinngemäß anzuwenden. Angelegenheiten gemäß § 26 Abs. 3,4 und 7 des Allgemeinen Hochschul - Studiengesetzes, für die an den Universitäten das Fakultäts(Universitäts)kollegium zuständig ist, sind an den Kunsthochschulen vom Abteilungskollegium und an der Akademie der bildenden Künste in Wien vom Akademiekollegium wahrzunehmen."

§ 15 Abs. 8 und 9 lauten:

"(8) § 34 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind anzuwenden.

(9) In der Urkunde über die Verleihung des Diplomgrades ist auch der Abschluß eines Erweiterungsstudiums gemäß § 12 anzuführen."

- 5 -

S 17 entfällt.

Dem § 21 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) § 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 4, § 9 Abs. 1 und 6, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 6 bis 9, § 10 b, § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 8 und 9 sowie die Anlage A Z 5, Z 9, Z 10, Z 12, Z 14, Z 20 bis Z 22, Z 24 und Z 33 sowie die Anlage B Z 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr./.... treten nach Maßgabe des folgenden Absatzes mit 1. 1993 in Kraft.

(4) Auf ordentliche Hörer, die mit Inkrafttreten gemäß Absatz 3 den letzten Teil der ersten Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, ist § 9 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Die gemäß § 17 an den Kunsthochschulen eingerichteten Studienkommissionen sind nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes spätestens bis zum Beginn des Studienjahres 1993/1994 nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes neu zu konstituieren."

Anlage A Z 5 lautet:

"5. Studienrichtung "Politikwissenschaft"

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfungen aus:

- a) Neuere Geschichte;
- b) Statistik für Sozialwissenschaftler;
- c) nach Wahl des Kandidaten aus einem der folgenden Fächer:
 - 1. Einführung in die Grundbegriffe der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;
 - 2. Einführung in die Grundbegriffe der Gesellschaftswissenschaften,
 - 3. Einführung in die Sozialpolitik.

Prüfungsfächer:

- a) Einführung in die Geschichte der politischen Ideen und Theorien;
- b) Grundzüge der internationalen Politik;
- c) Grundbegriffe von Recht und Staat sowie Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- d) Methoden der empirischen Sozialforschung.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- a) Nachweis der Kenntnis einer lebenden Fremdsprache durch das Reifezeugnis, durch ein gleichwertiges Zeugnis oder durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung;
- b) Vorprüfung aus:
 - Neuere Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Prüfungsfächer:

- a) Politische Theorie und Ideengeschichte;
- b) Vergleichende Lehre der politischen Systeme;
- c) Internationale Politik und Grundzüge des Völkerrechtes;
- d) Grundlagen des Österreichischen Regierungssystems und Regierungsprozesses;
- e) sofern "Politikwissenschaft" als erste Studienrichtung gewählt wurde, ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3, wie zum Beispiel:
 - 1. Verfassungs- und Regierungslehre,
 - 2. Rechts- und Staatsphilosophie,
 - 3. Politische Ökonomie,
 - 4. Zeigeschichte.

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfungen aus:

- a) Statistik für Sozialwissenschaften
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Recht und Staat
 - 2. Ökonomie
 - 3. Geschichte
 - 4. Soziologie
 - 5. Sozialpsychologie.

Prüfungsfächer:

- a) Einführung in die Politikwissenschaft
- b) Politische Theorie und Ideengeschichte
- c) Vergleichende Politik
- d) Grundlagen des Österreichischen Politischen Systems: Politik, Recht, Gesellschaft
- e) Internationale Politik
- f) Methoden der empirischen Sozialforschung.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Nachweis der Kenntnis einer lebenden Fremdsprache (durch das Reifezeugnis; durch ein gleichwertiges Zeugnis oder durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 AHStG).

Prüfungsfächer:

- a) Politische Theorie und Ideengeschichte
- b) Vergleichende Politik
- c) Österreichisches Politisches System
- d) Internationale Politik und Grundlagen des Völkerrechtes
- e) Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3."

- 6 -

Z 9 Studienrichtung "Volkskunde (Ethnologia Europea)"

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Geschichte und Methodik der Volkskunde;
- b) Allgemeine und regionale Volkskunde Österreichs.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Deutsche Volkskunde;
- b) Vergleichende und regionale Volkskunde Österreichs.

Anlage A Z 9 lautet:

"9. Studienrichtung "Volkskunde (Ethnologia Europea)"

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Geschichte der Volkskunde, Theorien und Methoden
- b) Volkskunde Österreichs.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Europäische Volkskunde und Volkskunde im außereuropäischen Vergleich
 - b) Volkskundliche Praxis
 - c) Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3."
17. Anlage A Z 10 lautet:

Z 10 Studienrichtung "Ur- und Frühgeschichte"

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Einführung in die Urgeschichte Europas;
- b) Systematische Urgeschichte;
- c) Urgeschichte des österreichischen Raumes.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Systematische Urgeschichte;
- b) Frühgeschichte Europas.

"10. Studienrichtung "Ur- und Frühgeschichte"

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Einführung in die Methoden der Ur- und Frühgeschichte
- b) Einführung in die Urgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs
- c) Einführung in die Frühgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Methoden der Ur- und Frühgeschichte
- b) Urgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Europas
- c) Frühgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Europas."

Z 12 Studienrichtung "Geschichte"

Erste Diplomprüfung:

Ziel der ersten Studienabschnittes ist die Einführung in die Methoden und in die Theorie der Geschichtswissenschaft und in die Grundlagen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der allgemeinen Geschichte der Neuzeit sowie der österreichischen Geschichte. Dabei sollen die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Geschichte gleichmäßig berücksichtigt werden.

Prüfungsfächer:

- a) Alte Geschichte;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
 - 1. Mittelalterliche Geschichte,
 - 2. Neue Geschichte,
 - 3. Österreichische Geschichte.

Das nicht gewählte Fach ist in den beiden anderen Fächern mit zu berücksichtigen.

Zweite Diplomprüfung:

Ziel des zweiten Studienabschnittes ist die Vermittlung selbstständig erarbeiteter Einsichten in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptgegebenheiten und Probleme und in die geschichtliche Bedeutung der maßgebenden Epochen. Über die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Geschichte hinaus ist die Veriefung und spezielle Ausbildung in Teilgebieten der Geschichte nach Wahl des ordentlichen Hörer zu ermöglichen.

Anlage A Z 12 lautet:

"12. Studienrichtung "Geschichte"

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Einführung in die Theorien, Methoden und Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaften.

Prüfungsfächer:

- a) Alte Geschichte
- b) Mittelalterliche Geschichte
- c) Neuere Geschichte
- d) Zeitgeschichte
- e) Österreichische Geschichte
- f) Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

Die gemäß a) bis f) genannten Fächer.

A. Studienzweig "Geschichte"**Prüfungsfächer:**

- a) Das bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. b nicht gewählte Fach;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei weitere der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer;
- c) Sofern "Geschichte" als erste Studienrichtung gewählt wurde, ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

B. Studienzweig "Geschichte (Lehramt an höheren Schulen)":**Besondere Zulassungsbedingungen:****Vorprüfung aus:**

Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben.

Diese Einführung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Prüfungsfächer:

- a) Das bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. b nicht gewählte Fach;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei weitere der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer.

Z 14 Studienrichtung "Kunstgeschichte"**A. Bei Kombination mit den erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächern gemäß § 3 Abs. 3:****Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Nachweis visueller Begabung (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

Prüfungsfächer:

- a) Terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte;
- b) Mittlere Kunstgeschichte;
- c) Neuere und neueste Kunstgeschichte;
- d) Österreichische Kunstgeschichte;
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

Die Ausbildung in den lit. b bis d genannten Prüfungsfächern hat nach Maßgabe des Studienplanes entweder das Gesamtgebiet dieser Prüfungsfächer im Überblick oder Teilgebiete dieser Fächer in einem zur Einführung in die Kunstgeschichte und zur Erarbeitung ihrer Grundlagen erforderlichen Ausmaß zu umfassen.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Mittlere Kunstgeschichte;
- b) Neuere Kunstgeschichte;
- c) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. ein Teilgebiet der außereuropäischen Kunstgeschichte,
 2. ein Teilgebiet der Österreichischen Kunstgeschichte,
 3. ein Teilgebiet der neuesten Kunstgeschichte;
- d) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Grundsätze der Denkmalpflege,
 2. Museumskunde,
 3. Technologie der Künste.

Im Rahmen der in lit. a und b genannten Prüfungsfächer sind auch die Fächer "Ikonographie-Ikonologie" und "Kunsthistorische Methodenlehre" sowie eine ausreichende Kenntnis der antiken Voraussetzungen der abendländischen Kunst zu berücksichtigen.

Anlage A Z 14 lautet:**"14. Studienrichtung "Kunstgeschichte"****Erste Diplomprüfung:****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Nachweis visueller Begabung.

Prüfungsfächer:

- a) Methodische, terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte
- b) Mittlere Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte)
- c) Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte).

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte)
- b) Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3."

B. Als zweite Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1:**Erste Diplomprüfung****Besondere Zulassungsbedingungen:**

Nachweis visueller Begabung (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

Prüfungsfächer:

- a) Terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte;
- b) Mittlere Kunstgeschichte;
- c) Neuere und neueste Kunstgeschichte;
- d) Österreichische Kunstgeschichte.

Die Ausbildung in den in lit. b bis d genannten Prüfungsfächern hat nach Maßgabe des Studienplanes entweder das Gesamtgebiet dieser Prüfungsfächer im Überblick oder Teilgebiete dieser Fächer in einem zur Einführung in die Kunstgeschichte und zur Erarbeitung ihrer Grundlagen erforderlichen Ausmaß zu umfassen.

Zweite Diplomprüfung:**Prüfungsfächer:**

- a) Mittlere Kunstgeschichte im Überblick;
- b) Neuere Kunstgeschichte im Überblick;
- c) ein Spezialgebiet der in lit. a und b genannten Fächer nach Wahl des Kandidaten.

In der Anlage A sind jeweils in der Z 20 bis Z 22 einzufügen:

- a) nach den Worten "Erste Diplomprüfung":
"Besondere Zulassungsbedingungen:

Eignungsprüfung gemäß § 4 Abs. 3."

- b) nach den Worten "Zweite Diplomprüfung":
"Besondere Zulassungsbedingungen:

Nach Maßgabe der Studienordnung:
Absolvierung der Auslandspraxis."

In der Anlage A Z 24 entfallen bei den besonderen Zulassungsbedingungen der ersten Diplomprüfung die "lit b) und c)"; die bisherige "lit d)" erhält die Bezeichnung "lit b)".

In der Anlage A Z 24 wird nach den Worten "Zweite Diplomprüfung" eingefügt:

- "Besondere Zulassungsbedingungen:

Nach Maßgabe der Studienordnung:
Absolvierung der Auslandspraxis."

Anlage A z. 33 lautet:

"33. Studienrichtung "Biologie"

Erste Diplomprüfung:

z 33 Studienrichtung "Biologie"

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a) Grundlagen der Botanik;
- b) Grundlagen der Zoologie;
- c) nach Maßgabe des gewählten Studienzweiges eines der folgenden Fächer:
 - 1. Grundlagen der Mikrobiologie,
 - 2. Grundlagen der Genetik und Cytologie,
 - 3. Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Menschen,
 - 4. Paläontologie (Studienrichtung "Erdwissenschaften", z. 32 der Anlage A, erste Diplomprüfung, z. 4).

Sofern der Studienzweig "Botanik" oder der Studienzweig "Zoologie" gewählt wird, hat das Prüfungsfach gemäß lit. c zu entfallen.

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

A. Studienzweig "Botanik":

- a) Allgemeine Botanik;
- b) Spezielle Botanik;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

B. Studienzweig "Zoologie":

- a) Allgemeine Zoologie;
- b) Spezielle Zoologie;
- c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

C. Studienzweig "Mikrobiologie":

- a) Allgemeine Mikrobiologie;
- b) Spezielle Mikrobiologie;
- c) Angewandte Mikrobiologie;
- d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

D. Studienzweig "Genetik":

- a) Klassische und molekulare Genetik;
- b) Allgemeine Mikrobiologie;
- c) Biochemie;
- d) Biostatistik;
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

E. Studienzweig "Humanbiologie":

- a) Hominiden-Evolution;
- b) Rassenkunde und Populationsgenetik;
- c) Humangenetik;
- d) Spezielle Humanbiologie (einschließlich Humanökologie);
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.

"33. Studienrichtung "Biologie"

Erste Diplomprüfung:

Zulassungsbedingungen:

Vorprüfungen aus:

- 1. Chemie
- 2. Physik
- 3. Mathematik (einschließlich EDV).

Prüfungsfächer:

- a) Allgemeine Biologie
- b) nach Maßgabe des gewählten Studienzweiges eines der folgenden Fächer:
 - 1. Grundlagen der Botanik
 - 2. Grundlagen der Zoologie
 - 3. Grundlagen der Mikrobiologie
 - 4. Grundlagen der Genetik
 - 5. Grundlagen der Humanbiologie
 - 6. Grundlagen der Paläontologie
 - 7. Grundlagen der Ökologie.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

- a) Teilnahme an Exkursionen im In- und Ausland
- b) sofern der Studienplan dies vorsieht, die Absolvierung der Praxis.

Prüfungsfächer:

- A) Studienzweig "Botanik"
 - a) Allgemeine Botanik
 - b) Spezielle Botanik
 - c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.
- B) Studienzweig "Zoologie"
 - a) Allgemeine Zoologie
 - b) Spezielle Zoologie
 - c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.
- C) Studienzweig "Mikrobiologie"
 - a) Allgemeine Mikrobiologie
 - b) Spezielle Mikrobiologie
 - c) Genetik - Die angewandte Mikrobiologie
 - e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.
- D) Studienzweig "Genetik"
 - a) Genetik
 - b) Mikrobiologie und Biotechnologie
 - c) Biochemie und Immunologie
 - d) Zell- und Entwicklungsbiologie
 - e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.
- E) Studienzweig "Humanbiologie"
 - a) Hominiden-Evolution
 - b) Rassenkunde und Populationsgenetik
 - c) Humangenetik
 - d) Spezielle Anatomie, Histologie und Physiologie
 - e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3.
- F) Studienzweig "Paläontologie"
 - a) Allgemeine Paläontologie
 - b) nach Wahl der Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - 1. Paläozoologie (einschließlich Biostratigraphie);
 - 2. Paläobotanik (einschließlich Biostratigraphie)
 - c) Geologie
 - d) zwei Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3.
- G) Studienzweig "Ökologie"
 - a) Allgemeine Ökologie
 - b) Spezielle Ökologie
 - c) Angewandte Ökologie
 - d) ein Wahlfach nach § 6 Abs. 3."

- 10 -

1. Studienrichtung "Geschichte" (Anlage A Z. 12)

B. Studienzweig "Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)":

zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfung aus:

Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben.

Diese Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Prüfungsfächer:

- a) Das bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. b nicht gewählte Fach;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei weitere der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer;
- c) Sozialkunde.

1. Studienrichtung "Geschichte" (Anlage A Z 12)

B. Studienzweig "Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)":

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben.

Prüfungsfächer:

- a) Die in der Anlage A Z 12 genannten Fächer
- b) Sozialkunde
- c) Fachdidaktik."